

Vierter Teil

Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen

29. Abruf von Meldedaten

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Meldedatenverordnung (MeldDV) können die zuständigen Stellen zur Erfüllung ihrer wohnungsbindungsrechtlichen Aufgaben sowie die Bayerische Landesbodenkreditanstalt als Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Organ staatlicher Wohnungspolitik erforderlich ist, aus dem nach Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) geschaffenen zentralen Meldedatenbestand bestimmte Meldedaten automatisiert abrufen.

30. Abgabe von Löschungsbewilligungen und Rangrücktrittserklärungen

30.1

Für die Abgabe von **Löschungsbewilligungen** hinsichtlich zugunsten des Freistaats Bayern im Grundbuch eingetragener **Wohnungsbesetzungsrechte** in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten ist die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) zuständig, vgl. Teil I Nr. 1 Buchst. f der Bekanntmachung über die Vertretung des Freistaats Bayern bei der Freigabe von Grundstücken Dritter von Belastungen mit Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten und Wiederkaufsrechten (VertFreigBek) vom 26. Februar 2009 (FMBI S. 53).

30.2

¹Bei zugunsten des Freistaats Bayern im Grundbuch eingetragenen **Grundpfandrechten** im Zusammenhang mit gefördertem Wohnraum ist für die Abgabe entsprechender **Löschungsbewilligungen** die Ausgangsbehörde zuständig, die die Förderentscheidung getroffen hat, aufgrund der das Grundpfandrecht bestellt wurde. ²Im Sinn einer möglichst überschaubaren Zuständigkeitsregelung und Konzentration von Grundbuchangelegenheiten erfolgt die technische Durchführung der Löschung gleichwohl durch die IMBY. ³Erforderlich ist insoweit lediglich eine Mitteilung der Ausgangsbehörde an die IMBY, dass das entsprechende Grundpfandrecht löschungsreif ist.

30.3

¹Für die **Bewilligung des Rangrücktritts** von im Zusammenhang mit gefördertem Wohnraum zugunsten des Freistaats Bayern im Grundbuch eingetragener **beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten oder Grundpfandrechte** gilt Nr. 30.2 entsprechend. ²Erforderlich ist hier eine Mitteilung der Ausgangsbehörde an die IMBY, aus der sich das Einverständnis mit dem Rangrücktritt ergibt.